

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE

(§ 9 (1) 1 BauGB)

NUTZUNGEN (§ 1 (5, 6) BauNVO)
IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND LÄDEN, BEHERBERGUNGSGEWERBE, GEWERBEBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 (4) BauNVO)
DIE FLÄCHENDER GFL-RECHTE SIND BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE NICHT MIT EINZUBEZIEHENDEN FLÄCHEN ZU VERRECHNEN.
GEBÄUDEHÖHEN (§ 16 (2) BauNVO)
DIE MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE WIRD MIT 9 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE (MITTELWERT AUS DER HÖHE DER GEBÄUDESEITEN) FESTGESETZT. GEBÄUDESOCKEL (ENTSPRICHT OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN) DÜRFEN IM MITTEL NICHT MEHR ALS 0,50 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE LIEGEN.



2. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 (1) 20 BauGB)

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN GEM. § 8 BnatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG GEM. § 8 a BnatSchG DEN NEU ENTSPRECHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN WIE FOLGT ZUGEORDNET:

AUSGLEICHSFLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "E" WERDEN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DER FESTSETZUNG "E" ZUGEORDNET, DIE AUSGLEICHSFLÄCHE MIT DER FESTSETZUNG "E1" UND "E2" WIRD JEWEILS DEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DEN FESTSETZUNGEN "E1" BZW. "E2" ZUGEORDNET.



KNICKSCHUTZSTREIFEN

DIE IM PLAN IM SIEDLUNGSBEREICH FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER NÄHRSTOFFARMEN GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. SIE KÖNNEN ZU PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSMASSNAHMEN GENUTZT WERDEN.

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IN DER AUSGLEICHSFLÄCHE FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE NÄHRSTOFFREDUZIERTE GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN. DAS KLEINGEWÄSSER IST NATURNAH UMZUGESTALTEN, IM SÜDLICHEN BÖSCHUNGSBEREICH SIND SCHWARZERLEN ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST MIT EINEM MIND. 1,5 m HOHEN SCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN.

AUF DER MASSNAHMENFLÄCHE IST FACHGERECHT EINE STREUOBSTWIESE ANZULEGEN. DAZU IST PRO ANGEFANGENE 50 qm FLÄCHE EIN HOCHSTÄMMIGER OBSTBAUM EINER ALTEN SORTEN ANZUPFLANZEN (S. EMPFEHLUNGEN). DIE FLÄCHE IST MIT EINEM MIND. 1,5 m HOHEN SCHUTZZAUN EINZUFRIEDEN.

OBERFLÄCHENWASSER

DAS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER IST DEM GRABENLAUF NORDWESTLICH DES PLANGEBIETES DIREKT ÜBER MULDEN, KNICKGRÄBEN ODER ÜBER ROHRLEITUNGEN IN DER ERSCHLISSUNG ZUFÜHREN.

OBERFLÄCHENMATERIALIEN

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE, SOWIE ZUFahrTEN (GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE) SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEKLEBTE DECKE HERZUSTELLEN.

3. DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN

(§ 9 (1) 21 BauGB)

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN WERDEN IN EINER BREITE VON 3,20 m ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND VERSORGUNGSTRÄGER FESTGESETZT.

4. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

(§ 9 (1) 22 BauGB)

DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN –MÜLLGEFÄSSSTANDORT– SIND DEN NICHT DIREKT AN DIE ERSCHLISSUNG ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 (1) 24 BauGB)

INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IST DIE ANORDNUNG VON FENSTERN UND AUSSENTÜREN DER SCHLAF- UND WOHNÄRÄUMEN IM NORDWESTLICHEN PLANGEBIET NACH NORDWESTEN UND IM SÜDÖSTLICHEN PLANGEBIET NACH SÜDOSTEN UNZULÄSSIG. SIE SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN SIE MIT SCHALLGEDÄMMTEN DAUERLÜFTUNGEN AUSGERÜSTET SIND, DIE EIN SCHALLDÄMMMASS VON MINDESTENS 35 dB AUFWEISEN.

FENSTER UND TÜREN SONSTIGER AUFENTHALTSRÄUME SOWIE AUSSENWÄNDE UND DACHFLÄCHEN, DIE IM NORDWESTLICHEN PLANGEBIET NACH NORDWESTEN UND IM SÜDÖSTLICHEN PLANGEBIET NACH SÜDOSTEN AUSGERICHTET SIND, MÜSSEN IM LÄRMPEGELBEREICH III EIN SCHALLDÄMMMASS R_w VON MIND. 35 dB (WOHNÄRÄUME) BZW. 30 dB (BÜROÄRÄUME) EINHALTEN.

6. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE DEREN ERHALT

(§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

KNICKNEUANLAGE

DIE NEUANLAGE DER KNICKS IST AUF BASIS DES VERSCHOBENEN KNICKS MIT EINEM 1,0 m HOHEN, IM FUSS 2,5 m UND IN DER KRONE 1,5 m BREITEN WALL UND EINEM KNICKGRABEN ALS SCHLEHEN-HASEL-KNICK AUSZUFÜHREN (S. DARSTELLUNG). DER KNICKGRABEN IST ZUR VERMEHRTEN VERDUNSTUNG UND VERSICKERUNG MIT EINEM WEHR ZUR ENTWÄSSERUNG HIN ZU VERSEHEN.

EINZELBÄUME

FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14 – 16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE) ZU WÄHLEN. JE BAUM IST EINE UNVERSIEGELTE BODENFLÄCHE VON MIND. 9 qm VORZUSEHEN.

SONSTIGE BEPFLANZUNGEN

DER BEREICH DER GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR MÜLLGEFÄSSE IST VOLLSTÄNDIG MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS EINZUGRÜNEN.

DACHBEGRÜNUNG

FLACHDÄCHER VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm SIND FACHGERECHT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENDEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

7. GESTALTUNG

(§ 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO)

AUSSENWANDGESTALTUNG

AUSSENWÄNDE SIND IN ROTEM ODER ROTBRAUNEM SICHTMAUERWERK ODER ALS PUTZFASSENDE AUSZUFÜHREN. 30% DER WANDFLÄCHEN (FASSENDEÖFFNUNGEN SIND BEI DER BERECHNUNG DER WANDFLÄCHEN NICHT MITZURECHNEN) KÖNNEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN. GARAGEN SIND IN DER AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUGLEICHEN.

DACHGESTALTUNG

BAULICHE ANLAGEN SIND MIT EINEM DACH MIT EINER NEIGUNG VON 35 BIS 50 GRAD UND EINER ROTEN, BRAUNEN ODER ANTHRACITFARBENEN PFANNENEINDECKUNG ZU GESTALTEN. DIES GILT NICHT FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN.

FÜR MANSARDDÄCHER WIRD ALS AUSNAHME BESTIMMT, DASS DER NEIGUNGSWINKEL FÜR DIE UNTEREN DACHFLÄCHEN BIS AUF 70 GRAD ERHÖHT UND FÜR DIE OBEREN DACHFLÄCHEN BIS AUF 25 GRAD GESENKT WERDEN KANN.

HINWEISE:

ES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGA ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER FASSUNG VOM 17.02.1997.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) 1 BauGB

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. GRZ 0,2)
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. GFZ 0,25)
	HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (z.B. 1)
	HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBÄUDEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE
--	--

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHGTER BEREICH
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	VERSORGUNGSLAUFUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCH (11 KV)
--	---

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
	ZWECKBESTIMMUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN
	ZWECKBESTIMMUNG: STREUOBSTWIESE
	ZWECKBESTIMMUNG: GRAS- UND KRAUTFLUR

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	--

	KNICKSCHUTZSTREIFEN IM SIEDLUNGSBEREICH
	AUSGLEICHFLÄCHEN- UND ZUORDNUNGSFLÄCHENBEZEICHNUNG
	GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
	STREUOBSTWIESE

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB

	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (GFL), LEITUNGSRECHT (L)
--	---

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BauGB

	MÜLLGEFÄSSSTANDORT
--	--------------------

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

	FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
	LÄRMPEGELBEREICH

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

	ERHALT VON KNICKS	ZUGEORNETE MASSNAHMEN:	
	ERHALT VON STRÄUCHERN		KNICKANLAGE
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN		ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN
	ANPFLANZEN VON KNICKS AUF BASIS DER VERSCHOBENEN KNICKS		ZU ERHALTENDES UND ZU RENATURIERENDES KLEINGEWÄSSER
	ZU ERHALTENDES GRABEN		

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN	§ 16 (5) BauNVO
	VERMASSUNGEN	

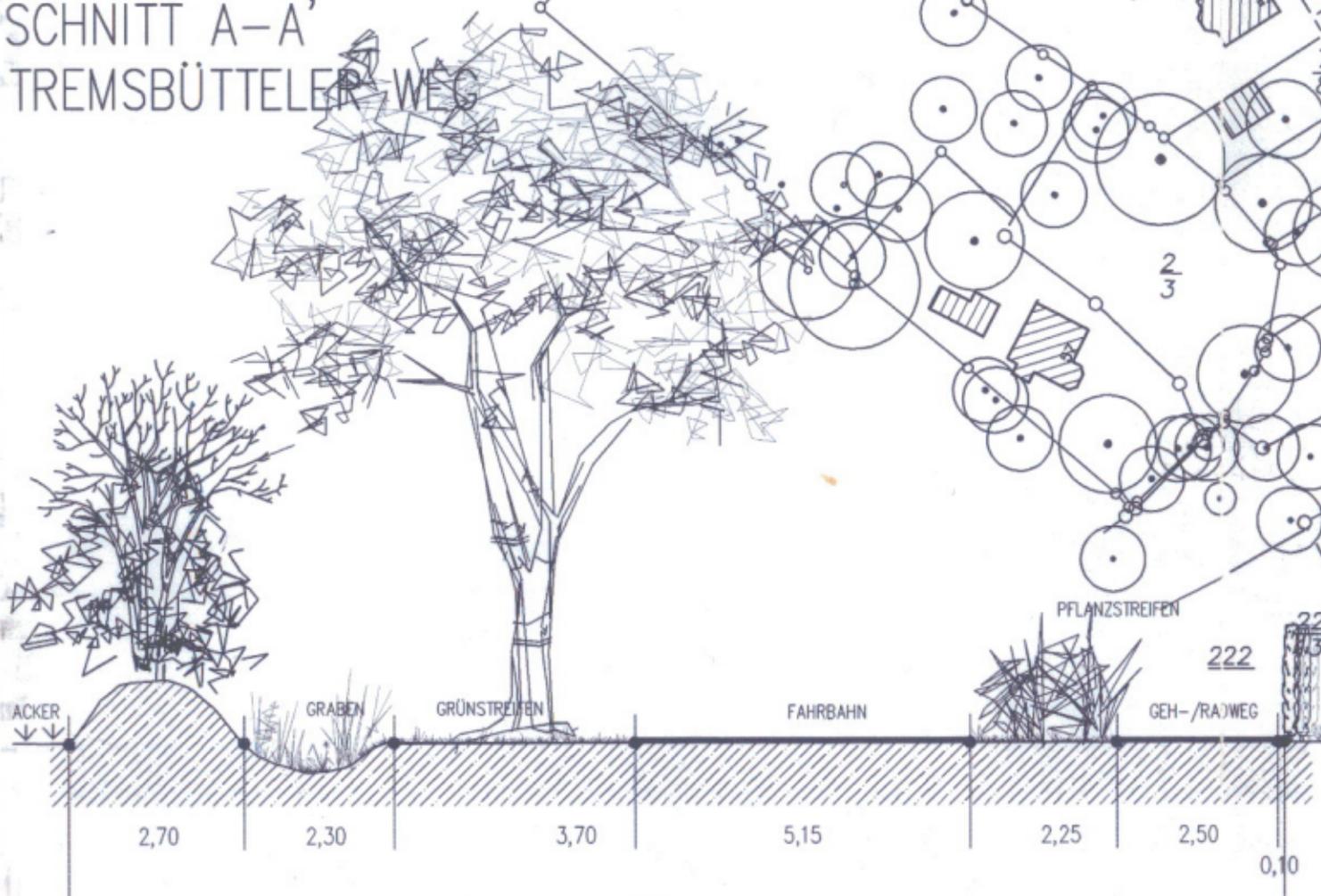
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
	EINGEMESSENE EINZELBÄUME
	ERFORDERLICHES SICHTDREIECK
	SCHNITT

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
	EINGEMESSENE BÄUME (ERHALT NACH BAUMSCHUTZSATZUNG)

SCHNITT A-A' TREMSBÜTTELER WEG



EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS WIRD NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS VORGENOMMEN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15 b LNatSchG VERBOTEN.

KNICKVERSCHIEBUNGEN SIND BEI DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES KREISES ZU BEANTRAGEN.

KNICKSCHUTZ-/GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN. EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SOLL NICHT ERFOLGEN. DIE FLÄCHE WIRD DURCH EINE MAHD IM HERBST JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLTEN DRINGEND NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN SIND IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN NACH DER GEWÄSSERSANIERUNG EINMAL IM HERBST MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU MÄHEN, WOBEI 1/4 DER FLÄCHE AUSZUSPAREN UND DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN IST. DANACH IST DIE GEWÄSSERPFLEGE AUF EIN MINIMUM ZU REDUZIEREN (ABFLUSSFUNKTION MUSS GEWAHRT BLEIBEN). DER BEREICH DER ANZUPFLANZENDEN SCHWARZERLEN IST DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.

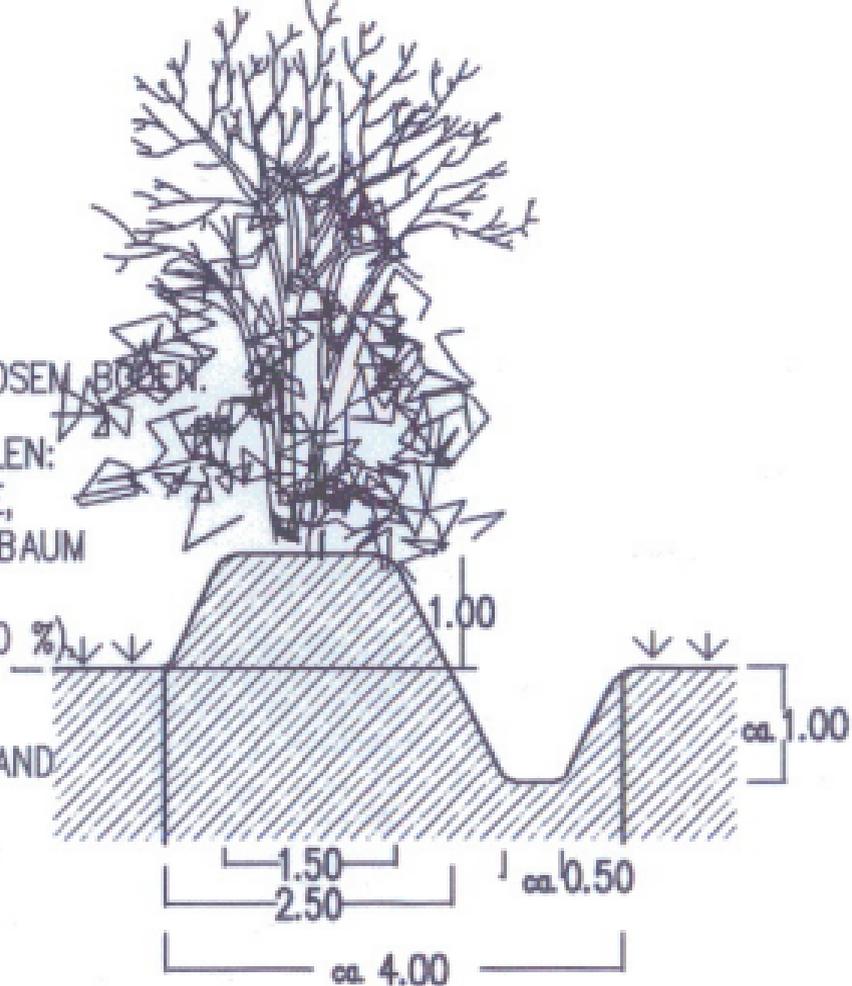
SCHNITT KNICKAUFBAU

ZAHLENGABEN IN METERN

SCHLEHEN-HASEL-KNICK MIT MANTEL AUS HUMOSEN BÄUMEN.

HEIMISCHE ARTEN MIT DEN ANGEGEBENEN ANTEILEN:
STIELEICHE (2 %), EBERESCHE (3 %), HAINBUCH,
PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM
UND SCHNEEBALL JEWEILS (5 %), WEISSDORN,
HUNDSROSE UND ROTER HARTRIEGEL JEWEILS (10 %),
HASEL UND SCHLEHE JEWEILS (20 %).

BEPFLANZUNG 2-REIHIG MIT EINEM PFLANZABSTAND
VON 1,5 m AUF LÜCKE IM SPÄTHERBST ODER
FRÜHJAHR DURCHFÜHREN.



OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG

DAS UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER KANN DIREKT, ÜBER KNICKGRÄBEN ODER ÜBER MULDENSYSTEME BZW. ROHRLEITUNGEN DEM NORDWESTLICH GELEGENEN GRABEN ZUGEFÜHRT WERDEN.

AUSGLEICHSFLÄCHE:

DIE STREUOBSTWEISE SOLL FACHGERECHT GEPFLEGT WERDEN. IN DEN ERSTEN JAHREN SIND REGELMÄSSIGE PFLEGESCHNITTE DER OBSTBÄUME ERFORDERLICH, NACH ETWA FÜNF JAHREN KÖNNEN DIESE INTERVALLE AUF DREI BIS VIER JAHRE AUSGEDEHNT WERDEN. EINE UNTERNUTZUNG SOLL NICHT ERFOLGEN, DIE FLÄCHE WIRD EINMAL IM HERBST JEDEN JAHRES GEMÄHT, WOBEI DAS MÄHGUT AUF DER FLÄCHE VERBLEIBT.

SCHUTZ DES BODEN- UND WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE UND TAUSALZHALTIGE MITTEL SOLLEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. DIE ANWENDUNG VON CHEMISCHEN PFLANZEN-BEHANDLUNGSMITTELEN UND MINERALISCHEN DÜNGERN SOLL UNTERBLEIBEN.

GEEIGNETE OBSTGEHÖLZE ALTER KULTURSORTEN FÜR JUNG MORÄNENBEREICHE:

ÄPFEL: NEUER BERNER ROSENAPFEL, COX ORANGEN ROTTE., COULONS ROTTE., FILIPPINA, JAMES GRIEVE, JUWEL AUS KIRCHWERDER, MAREN NISSEN, MINISTER VON HAMMERSTEIN, WEISSER KLARAPFEL, WILSTEDTER. BIRNEN: ALEXANDER LUCAS, BUNTE JULIBIRNE, CLAPPS LIEBLING, DR. J. GUYOT, GRAF MOLTKE, GRÄFIN V. PARIS, JOSEFINE V. MEHLIN, KÖSTLICHE AUS CHARNEU, TONGERN, TRIUMPH DE VIENNE. PFLAUMEN UND ZWETSCHEN: ANNA SPÄTH, BÜHLER FRÜHZWETSCHEN, GRAF ALTHANS Rehd., GROSSE GRÜNE Rehd., LÜTZELSACHSER FRÜHZWETSCHEN, OULLINS Rehd., THE CZAR, VICTORIAPFLAUME, ZIMMERS FRÜHZWETSCHEN. SAUERKIRSCHEN: SCHATTENMORELLEN, SCHÖNE AUS CHOLSY.

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.06.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 BIS ZUM 08.01.1996 STATTFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEN.

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.11.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER MAGISTRAT HAT AM 24.10.1995 UND DIE STADTVERTRETUNG AM 14.05.1997/27.11.1997/04.02.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF JEWEILS ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.12.1995 BIS ZUM 08.01.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 27.11.1995 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 20.08.1997 BIS ZUM 22.09.1997).

DIE PLANUNG WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT GERINGFÜGIG GEÄNDERT. DEN BETROFFENEN WURDE NACH § 3 (3) I.V.M. § 3 (2) BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN (AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS IN DER ZEIT VOM 18.03.1998 BIS ZUM 20.04.1998).

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17. AUG. 1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

AHRENSBURG, 18. SEP. 1999



ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.05.1997 UND AM 27.11.1997 SOWIE AM 04.02.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.06.1998 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, 24. Sep 98



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 29.06.1999, AZ. 60/22-62.006(226) ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WURDEN.

BARGTEHEIDE, 25. AUG. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, 25. AUG. 1999



BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE; BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15. NOVEMBER 1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 16. NOVEMBER 1999 IN KRAFT GETRETEN.

BARGTEHEIDE, 29. SEPTEMBER 1999
BARGTEHEIDE, 18. NOVEMBER 1999

BÜRGERMEISTER
BÜRGERMEISTER

STADT BARGTEHEIDE BEBAUUNGSPLAN NR. 22 b

KREIS STORMARN

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096

PLANSTAND: .SATZUNGAUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: MS/CF



PRÄAMBEL:

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GFSEZTES VOM 17. DEZEMBER 1997 (BGBl. I S. 3108) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVOBLI. SCHL-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 04.06.1998⁴ UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22b FÜR DAS GEBIET:

~~23.99~~ vom 24.3.99

NORDWESTLICH TREMSBÜTTELER WEG, ORTSAUSGANG,
TEILE DER FLURSTÜCKE 70/2 UND 69/1 UND FLURSTÜCK 224/68

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22

GEBIET: TEILBEREICH I: NORDWESTLICH TREMSBÜTTELER WEG, ORTSRAND, TEILE DER FLURSTÜCKE 70/2 UND 69/1 UND FLURSTÜCK 224/68

TEILBEREICH II: AUSGLEICHSFLÄCHE CA. 160 m NORDWESTLICH DES TREMSBÜTTELER WEGES, TEILSTÜCK DES FLURSTÜCKS 70/2

TEXT (TEIL B)